Sicherheitsdirektion (Arbeitgeberkündigung)

Aufgrund des Projekts „Informa“ und der damit verbundenen Integration der Rekursabteilung in das Generalsekretariat wird die Stelle von lic. iur. Roger Muster, Chef der Rekursabteilung, aufgehoben. Lic. iur. Roger Muster konnte keine neue zumutbare Stelle angeboten werden.

Mit Gespräch vom 10. Januar 2024 wurde lic. iur. Roger Muster die Kündigung in Aussicht gestellt und er wurde auf das Beratungsangebot nach § 16e Abs. 1 und die Möglichkeit von weiteren Unterstützungsmassnahmen nach § 16e Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) hingewiesen. Es wurde ihm eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um dazu Stellung zu nehmen (Gewährung rechtliches Gehör). Lic. iur. Roger Muster liess lediglich verlauten, dass er auf eine Teilnahme am Beratungsangebot und auf weitere Unterstützungsmassnahmen verzichte. Im Übrigen verzichtete er auf eine Stellungnahme. ➀ Die Sicherheitsdirektion beantragt gestützt auf § 16 Abs. 1 lit. b VVO die Beendigung des Anstellungsverhältnisses unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist gemäss § 17 Abs. 2 des Personalgesetzes (PG, LS 177.10) auf den 31. August 2024.

Lic. iur. Roger Muster ist seit dem 1. März 2014 in der Sicherheitsdirektion tätig. Die Abfindung ist in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen (§ 26 PG; § 16g f. VVO) auf drei Monatslöhne festzusetzen, inkl. Anteil 13. Monatslohn. Gemäss Vereinbarung tritt in Anwendung von § 26 Abs. 6 PG an die Stelle der Auszahlung der Abfindung eine befristete Anstellung während der Abfindungsdauer von drei Monaten vom 1. September 2024 bis 30. November 2024 zur gleichen Einreihung und zum gleichen Beschäftigungsgrad. Die befristete Anstellung wird separat beschlossen.

Infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Lic. iur. Roger Muster ist gehalten, dies seiner Krankenversicherung bzw. Krankenkasse sofort zu melden oder die Nichtberufsunfallversicherung vor deren Erlöschen durch Abschluss einer Abredeversicherung von längstens sechs Monaten zu verlängern. Die Abredeversicherung hat gegenüber der Krankenversicherung den Vorteil, dass neben den Heilungskosten auch der Lohnausfall versichert ist. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohnes.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Arbeitsverhältnis mit lic. iur. Roger Muster, geboren 20. Mai 1983, von Oberrohrdorf, wohnhaft in Zürich, SV-Nr. 756.1234,5678,90, Chef Rekursabteilung, wird auf den 31. August 2024 beendet.
2. Die Abfindung wird auf drei Monatslöhne festgesetzt, inkl. Anteil 13. Monatslohn. An die Stelle der Auszahlung der Abfindung tritt eine befristete Anstellungsverlängerung.
3. Die vorhandenen Mehrzeit- oder Überzeitsaldi sowie noch nicht bezogene Ferientage sind bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses soweit als möglich zu kompensieren bzw. zu beziehen. Verbleibende Restguthaben werden ausbezahlt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. ③
5. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
6. Mitteilung an lic. iur. Roger Muster, Rebbergweg 105, 8049 Zürich (im Doppel), sowie an die Finanzdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Sicherheitsdirektion

➀ Allenfalls ist es angezeigt, die Kündigung eingehender zu begründen. Hat die oder der Mitarbeitende eine Stellungnahme eingereicht, ist zwingend auf diese einzugehen.

 Falls die oder der Mitarbeitende während der Kündigungsfrist freigestellt wird, ist im Dispositiv folgende Formulierung anzubringen:

„XY wird für die verbleibende Zeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses freigestellt.

Während der Freistellung bezieht sie/er die restlichen Ferientage und kompensiert die vorhandenen Mehrzeit- und Überzeitguthaben. XY teilt mit, wenn sie/er vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Stelle antritt. Das Arbeitsverhältnis wird in diesem Fall im Zeitpunkt des Stellenantritts aufgelöst und die Lohnfortzahlung eingestellt.“

③ Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist bei Entlassungen / Kündigungen durch den Kanton nicht notwendig (vgl. § 25 Abs. 2 lit. a VRG).